

Georg-August Universität Göttingen  
Institut für Kriminalwissenschaften  
Abteilung für  
strafrechtliches Medizin- und Biorecht

Prof. Dr. G. Duttge · Platz der Göttinger Sieben 6 · 37073 Göttingen

---

Postanschrift:  
Platz der Göttinger Sieben 6  
37073 Göttingen  
Besucheranschrift:  
Platz der Göttinger Sieben 5, 3. OG  
37073 Göttingen  
Telefon: 0551 39-21620  
Telefax: 0551 39-21622  
E-Mail: lduttge@gwdg.de

Datum: 06.01.2025

**Kurzgutachten im Auftrag der DGGG zu Art. 3 Ziff. 5. des Gesetzesentwurfs BT-Drs. 20/13775 (vorgeschlagene Änderung des § 240 StGB)**

I. Ausgangslage

Der Nötigungstatbestand des § 240 StGB enthält in seinem Absatz 4 zwei Regelbeispiele für das Vorliegen eines mit höherer Strafdrohung versehenen „besonders schweren Falles“. Einer dieser beiden benannten Strafschärfungsgründe betrifft die Konstellation der Nötigung einer Schwangeren zum Schwangerschaftsabbruch. Der Gesetzgeber ist hiermit einer Forderung des BVerfG (E 88, 203, 296 ff.) nachgekommen, wonach die Schwangere bei ihrer Entscheidungsfindung vor psychischem Druck aus ihrem familiären und sonstigen sozialen Umfeld effektiv geschützt werden müsse. Um ihr „einen Raum eigener, nicht durch Druck von außen determinierter Verantwortlichkeit [zu] sichern“, sind für Personen aus diesem Umfeld „in bestimmten Umfang strafbewehrte Verhaltensgebote und -verbote unerlässlich“: „Sie müssen sich zum einen darauf richten, dass die[se ...] Personen der Frau den ihnen zumutbaren Beistand, dessen sie wegen der Schwangerschaft bedarf, nicht in verwerflicher Weise vorenthalten, zum anderen darauf, dass sie es unterlassen, die Frau zum Schwangerschaftsabbruch zu drängen“ (BVerfGE 88, 203, 298).

Das Schwangeren- und Familienhilfegesetz 1995 ist diesem Regelungsauftrag in folgender Weise nachgekommen: Soweit es um den Schutz der Schwangeren vor nötigendem Druck in Richtung eines Abbruchs geht, ist dies in jenem schon erwähnten § 240 Abs. 4 StGB (dort

---

Zugeordnete Professuren: Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos (Geschäftsführender Direktor)  
Prof. Dr. Alexander Baur, Prof. Dr. Gunnar Duttge, Prof. Dr. Uwe Murmann  
Assoziierte: apl. Prof. Dr. Axel Dessecker, apl. Prof. Dr. Peter Rackow,  
Hon.-Prof. RA Dr. Stefan König, Hon.-Prof. RA Dr. Oliver Tolmein  
Emeriti: Prof. Dr. Dr. h.c. Jörg-Martin Jehle, Prof. Dr. Fritz Loos, Prof. Dr. Manfred Maiwald,  
Prof. Dr. Maria-Katharina Meyer, Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Ludwig Schreiber†

in S. 2 Nr. 1) ausdrücklich als Fall der strafbaren Nötigung „im besonders schweren Fall“ hervorgehoben und – bei Vorliegen der allgemeinen Straftatvoraussetzungen des § 240 StGB – mit einer erhöhten Strafdrohung versehen. Soweit es um die Hilfeleistung durch das nahe familiäre Umfeld geht, hat der Gesetzgeber in § 170 Abs. 2 StGB einen Sondertatbestand für das „verwerfliche“ Vorenthalten von gesetzlich geschuldeten Unterhaltsleistungen geschaffen, sofern dieses Unterlassen (unstr., vgl. HK/Gasa, Gesamtes Strafrecht, 5. Aufl. 2022, § 170 Rn. 6) „den Schwangerschaftsabbruch bewirkt“. Auch hierdurch soll der Schwangeren die Möglichkeit gesichert werden, sich frei von materiellen Zwängen für das Kind entscheiden zu können (allgemeine M., z.B. Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, StGB, § 170 Rn. 1a).

Beide Schutzvorschriften haben ausweislich von BVerfGE 88, 203, 296 ff. als Schutzadressaten sowohl die Schwangere als auch das ungeborene Leben im Blick. Im Kontext des § 170 Abs. 2 StGB ist dies der Grund, warum die Strafbarkeit nach h.M. auf den leiblichen Erzeuger des Fetus begrenzt ist: Denn nur er kann als Unterhaltsschuldner (vgl. § 1592, ggf. i.V.m. § 1600d BGB) zugleich zum „Garanten“ (§ 13 StGB) für das Wohlergehen des Nasciturus insbesondere schon während der Schwangerschaft erklärt werden (Münchener Kommentar/Ritscher, StGB, 4. Aufl. 2021, § 170 Rn. 69). Abweichend von früheren Regelungsvorschlägen (z.B. § 201 StGB-E 1962) hat der Gesetzgeber jedoch bewusst davon Abstand genommen, jenseits des Vorenthaltens materiellen (finanziellen) Beistands (durch Entrichtung von Unterhalt) auch die Erfüllung „seelischer Beistandspflichten“ einzufordern. Die damit einhergehenden Abgrenzungsschwierigkeiten wären angesichts der völligen Unklarheit über das geforderte Maß unlösbar gewesen. Zudem dürfte das strafbewehrte Einfordern „seelischen Beistands“ bei zerrütteten Partnerschaftsverhältnissen für den Pflichtigen häufig die Grenze der persönlichen Zumutbarkeit überschreiten, was nach allgemeinen Grundsätzen zur Unterlassungsstrafbarkeit die Reichweite rechtlicher Handlungspflichten begrenzt.

## II. Der aktuelle Regelungsvorschlag

In Anknüpfung an den geltenden § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB soll „unter Hinzunahme des Gesundheits- und Lebensschutzes und des Selbstbestimmungsrechts“ der Schwangeren diese auch vor Gewalteinwirkungen oder Drohungen geschützt werden, wenn solche nicht den Abbruch, sondern die Aufrechterhaltung der Schwangerschaft zum Ziel haben („zum Unterlassen eines Schwangerschaftsabbruchs nötig“). Die Verf. des Gesetzentwurfs sehen in dieser Ergänzung des Regelkatalogs eine folgerichtige „Fortführung der Rechtslage“ (BT-Drucks. 20/13775, S. 29 f.). In Entsprechung zum erzwungenen Abbruch (geltendes Recht) soll auch in der zur Ergänzung vorgeschlagenen Konstellation die Nötigung „stets rechtswidrig i.S.e. verwerflichen Zweck-Mittel-Relation“ sein (ebd.).

### III. Kritische Würdigung

Im Ausgangspunkt ist jede Nötigung einer Schwangeren durch Gewalt oder Drohung – gleichgültig, ob zum Abbruch oder zur Aufrechterhaltung der Schwangerschaft – bereits nach dem Grundtatbestand des § 240 Abs. 1 StGB strafbar. Die Straferhöhung nach Abs. 4 rechtfertigt sich durch das in diesen beiden Fallkonstellationen regelhaft verwirklichte zusätzliche Unrecht, sei es durch das Handeln eines erhöht verantwortlichen Amtsträgers oder durch die weitere Betroffenheit auch des Nasciturus. Dass dieser ausdrücklichen Regelsetzung in der Rechtspraxis kaum Bedeutung zukommt (Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 240 Rn. 28), liegt wesentlich an dem Umstand, dass das Erzwingen eines Schwangerschaftsabbruchs entgegen dem Willen der Schwangeren bereits nach § 218 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB strafbewehrt ist. Soweit sich die Anwendungsbereiche beider Strafnormen decken, wird allgemein der (höhere) Strafrahmen des § 218 Abs. 2 StGB für maßgeblich gehalten. Daher sind die Abgrenzungsprobleme des § 240 (Abs. 4 S. 2 Nr. 1) StGB insoweit von vernachlässigenswerter Relevanz. Bekannte Beispiele hierfür sind solche Fälle, in denen mit der Aufkündigung der Partnerschaft gedroht wird (dies kann nach OLG Karlsruhe NStZ 2019, 350 jedenfalls beim labilen Tatopfer durchaus als strafbarer Nötigungserfolg qualifiziert werden; a.A. LK/Altvater/Coen, StGB-Kommentar, 12. Aufl. 2023, § 240 Rn. 86; noch anders Kubik/Zimmermann JR 2013, 192, 198 f.: einzelfallabhängige Lösung in der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB) oder mit der Kündigung des Arbeitsplatzes (strafbar nach LK/Altvater/Coen, ebd.). Die Ankündigung des Täters, die Schwangere im Falle eines Austragens der Schwangerschaft nicht mehr seelisch zu unterstützen, soll nach Schönke/Schröder/Eisele (StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 39) für eine Strafbarkeit wegen Nötigung dagegen „nicht ohne Weiteres genügen“.

Ausschlaggebende Relevanz erhalten diese und andere Fallgestaltungen aber dort, wo der Anwendungsbereich des § 240 Abs. 4 StGB – eben in der Umkehrung des vom Täter bezweckten Nötigungserfolges – nicht mehr durch § 218 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB überlagert wird (also bei einer Nötigung zur Aufrechterhaltung der Schwangerschaft anstelle zum Abbruch). Auch hier ließe sich beispielhaft an die Androhung eines Abbruches der Beziehung/Partnerschaft oder – etwa in katholisch geprägten Einrichtungen – an eine Kündigung des Arbeitsplatzes denken. In Betracht kommen im Übrigen sämtliche religiös und kulturell geprägten Werthaltungen, die den Schwangerschaftsabbruch kategorisch als moralisches „Übel“ betrachten, was in beliebigen sozialen Kontexten manifest werden könnte. Man stelle sich etwa eine Arztperson mit islamischer oder jüdischer Prägung vor, die sich außerstande sehen könnte, eine laufende medizinische Behandlung einer (ohne überragend wichtigen Grund) abtreibungswilligen Frau fortzuführen. Da die Erheblichkeit des angebotenen „Übels“ nach herrschender Auffassung davon abhängt, ob der Bedrohten (hier: schwangeren Frau) ein gewisses Standhalten „in besonderer Selbstbehauptung“ zugemutet werden darf (BGHSt 31, 195, 201; BGH NStZ 2014, 151), wird es – mit unkalkulierbarem Ergebnis – maßgeblich auf die (Un-)Wichtigkeit der jeweiligen medizinischen Behandlung

ankommen. Noch größer werden die Unsicherheiten dadurch, dass dabei aber auch die „persönlichen Verhältnisse der Betroffenen“, d.h. ihre willensmäßige (In-)Stabilität, bedeutsam sein können. Noch weitergehend gehen einige Kommentatoren sogar davon aus, dass es allein auf die Individualität des Nötigungsopfers ankomme (z.B. MüKo/Sinn, StGB, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 77: „Opferhorizont“). Generalisierbare Prognosen und Abgrenzungskriterien lassen sich so nicht gewinnen. Wenn es wie im vorausgehenden Beispiel auch noch um eine Drohung mit einem Unterlassen (Abbruch von...) zu einem Unterlassen (eines Schwangerschaftsabbruchs) geht, erhöhen sich die Ungewissheiten in der konkreten Rechtsanwendung nochmals (vor allem bei Drohung mit dem Unterlassen eines rechtlich nicht gebotenen Verhaltens; zuletzt dazu im Überblick: Seel, JA 2024, 898, 900 f.). Nicht zuletzt könnte dadurch die vom Gesetzgeber in § 170 Abs. 2 StGB bewusst gesetzte Grenze unterlaufen werden, wonach der angedrohte Entzug allein „seelischen Beistands“ nicht hinreichend und eindeutig als strafwürdig anzusehen ist (s.o.).

Die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB ist dann der strafrechtssystematische Standort, um eine u.U. zu weit geratene Tatbestandsmäßigkeit wieder zugunsten einer angemessenen Reichweite der Nötigungsstrafbarkeit einzufangen („regulatives Korrektiv“). Dieses scheidet jedoch aus, wenn der Gesetzgeber in Abs. 4 die Fallkonstellation eigens als Straferhöhungsgrund ausweist. Denn hierdurch würde der Gesetzgeber positiv-rechtlich festschreiben, dass die Nötigung zur Aufrechterhaltung einer Schwangerschaft, soweit diese von der Schwangeren nicht (mehr) gewollt ist, als Benutzung eines „verwerflichen Mittels“ (Willensbeugung) zu einem „verwerflichen Zweck“ verstanden werden muss (so auch der Gesetzentwurf selbst: BT-Drucks. 20/13775, S. 30; ebenso auch die Einschätzung des umgekehrten Regelbeispiels „Nötigung einer Schwangeren zum Abbruch“, vgl. LK/Altwater/Coen, § 240 Rn. 126: „vertyp verwerfliche Zwecke“). Es ist somit absehbar, dass die vorgeschlagene Ergänzung des § 240 Abs. 4 StGB zu einer nicht voraussehbaren Ausweitung der Nötigungsstrafbarkeit jenseits dessen führen kann bzw. führen dürfte, was mit dem Ultima-ratio-Prinzip staatlichen Strafens noch vereinbar ist. Dieses Resultat steht in direktem Kontrast zum Bestreben des Gesetzentwurfs nach einer „Entkriminalisierung“ des Schwangerschaftsabbruchs justament aus Gründen der „Verhältnismäßigkeit“ von Strafdrohungen im Lichte der betroffenen Grundrechte (BT-Drucks. 20/13775, S. 2: „bedarf gewichtiger Gründe“): Dies zum Maßstab genommen kann das Ultima-ratio-Prinzip nicht einerseits (trotz Tötung ungeborenen Lebens) zum Rückzug des Strafrechts drängen, andererseits aber bei Ausweitung des (bloßen) Nötigungsunrechts irrelevant sein. Eine solche Rechtsauffassung ist vielmehr per saldo als selbstwidersprüchlich zu bezeichnen.

Während sich das Regelbeispiel des geltenden Rechts dadurch rechtfertigt, dass zur Verletzung der Willensentschließungsfreiheit bei der Schwangeren mit dem Abbruch der Schwangerschaft noch eine zweite Unrechtsdimension kumulativ zusammentrifft (s.o.), erschöpft sich die Betroffenheit in der nun vorgeschlagenen Variante einzig und allein auf die Schwangere. Der Gesetzentwurf behauptet daher eine Unrechtskumulierung anderer

Art, indem die Rede ist von einer „Hinzunahme des Gesundheits- und Lebensschutzes sowie des Selbstbestimmungsrechts“ (BT-Drucks. 20/13775, S. 30). Letzteres kann aber nicht „hinzukommen“, wenn bereits der Grundtatbestand das Recht eines jeden Menschen zur selbstbestimmten Willensentschließung und -betätigung erfasst. Die behauptete Relevanz des „Lebensschutzes“ – hier allein auf die Schwangere bezogen – ist sehr unplausibel, weil es für den postulierten Zusammenhang zwischen erzwungener Aufrechterhaltung der Schwangerschaft und einer Lebensbedrohung – noch dazu als Regelannahme – an jedweder empirischen Grundlage fehlt (i.S. eines Erfahrungssatzes, dass regelhaft ernstliche Gefahr des Suizides bestünde). Tatsächlich einschlägig ist jedoch – und somit allein – die Mitbetroffenheit der Gesundheit, weil eine (noch dazu unter nötigendem Zwang hinzunehmende) Schwangerschaft zweifelsohne signifikant erhöhte gesundheitliche Belastungen und Beeinträchtigungen mit sich bringt. Warum es aber nicht ausreichen soll, diese Auswirkungen durch zusätzliche Bestrafung von Tätern nach den §§ 223 ff., 229 StGB (tateinheitlich mit § 240 StGB) zu erfassen, bleiben die Entwurfsverfasser zu erklären schuldig. Mehr noch: Während konkurrenzrechtlich im Falle von Tateinheit nach Maßgabe des § 52 StGB die zu verhängende Strafe die höhere Einzelstrafe nicht überschreiten darf (sog. Absorptionsprinzip), ist genau dies der Effekt bei Ergänzung des § 240 Abs. 4 StGB um ein weiteres Regelbeispiel. Mit anderen Worten würde der Gesetzgeber gegenüber sämtlichen anderen Fallkonstellationen, in denen zusätzlich zur Nötigung eine Körperverletzung begangen wurde, eine Sonderregelung mit deutlich strafehöhendem Effekt schaffen. Wie diese Ungleichbehandlung im Verhältnis zu allen anderen denkbaren Konstellationen gerechtfertigt sein soll – beispielsweise bei massiver gesundheitlicher Schädigung eines mit der Veröffentlichung kompromittierender Fotos bedrohten Opfers – bleibt unerfindlich.

#### IV. Schlussfolgerung

Der von den Entwurfsverfassern behauptete Gleichklang mit dem geltenden § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB (vgl. BT-Drucks. 20/13775, S. 30: „in gleicher Weise“) ist unzutreffend, die hierzu erforderliche Kumulation zweier Unrechtsdimensionen wird mit Blick auf den angeführten „Gesundheitsschutz“ erst absichtsvoll-kreativ herbeigeführt. In der Sache führt dies zu einer ungleich höheren Strafandrohung im Verhältnis zu allen sonstigen Fällen, in denen Nötigungs- und Körperverletzungsunrecht zusammentrifft. Beschränkt sich die Auswirkung ausschließlich auf die Psyche der Schwangeren, verstärkt sich der „Sonderdeliktscharakter“, weil rein psychische Auswirkungen von den geltenden §§ 223 ff. StGB bislang überhaupt nicht erfasst werden. Nicht einmal ansatzweise haben die Entwurfsverfasser zudem die Folgewirkungen in Bezug auf die schwierigen Abgrenzungsprobleme auf tatbestandlicher Ebene in Betracht gezogen, was um so schwerer wiegt, als die neue Vorschrift zugleich das Korrektiv der Verwerflichkeitsklausel nach Abs. 2 ausschliesse. Absehbar ist daher im Ganzen eine deutliche, im Einzelnen nicht genau prognostizierbare Erweiterung des Nötigungsunrechts. Es handelt sich daher um eine nicht gerechtfertigte „Sonderpönalisierung“.

„jenseits der bestehenden Strukturen des Rechtsgüterschutzes, die nicht nur der eigenen Entkriminalisierungsidee an anderer Stelle (§§ 218 ff. StGB) widerspricht, sondern unkalkulierbare praktische Folgen in Kauf nimmt (wenn es diese nicht gäbe, wäre die neue Regelung von rein symbolischer Natur und daher aus diesem Grunde schlicht entbehrlich).

Dies sei an einem praktisch leicht vorstellbaren Beispielsfall exemplifiziert: Arzt/Ärztin versucht, die Schwangere zur Austragung einer Schwangerschaft „zu überreden“, etwa mit den Worten: „Das schaffen Sie schon! Sie werden Ihr Kind doch nicht töten wollen! Andere Paare versuchen viele Jahre schwanger zu werden!“ (usw.) In einer solchen Situation befindet sich jede Schwangere in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Arzt/zur Ärztin ihres Vertrauens; von ihr wird also für gewöhnlich nicht erwartet werden können, dass sie nötigen Druck „in besonnener Selbstbehauptung“ beharrlich standhält. Sobald der „Überredungsversuch“ daher die rote Linie zur „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ überschreitet, indem etwa im Arzt-Patientinnen-Gespräch bei „unbotmäßiger“ Haltung der Schwangeren zur Abtreibungsfrage die evtl. Aufkündigung der weiteren Schwangerenbetreuung im Raum steht (oder auch nur so von der Schwangeren verstanden wird), verwirklicht sich jedenfalls das Risiko einer strafrechtlichen Ermittlung und Verfolgung: Denn eine solche Ankündigung durch den behandelnden Arzt als „Herr des Geschehens“ kann strafrechtlich ohne Weiteres als „Drohung“ interpretiert werden (und nicht als straflose „Warnung“, da der Eintritt des Übels vom Willen der Arztperson abhängig ist), und das angedrohte „Übel“ ist auch von hinreichendem Gewicht. Für eine tatbestandsmäßige „Drohung“ reicht es sogar schon aus, wenn sich das in Aussicht gestellte „Übel“ gegen eine dritte Person richten würde, sofern diese Wirkung auch von der Bedrohten (hier: Schwangeren) als Übel verstanden wird (vgl. statt vieler nur Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB-Kommentar, 30. Aufl. 2019, Vor zu §§ 234 ff. Rn. 36). Man denke etwa an ein paralleles Behandlungsverhältnis dieser Arztperson oder dieser Gesundheitseinrichtung zu nahen Angehörigen o.Ä. Ist die – nicht allzu hohe – Schwelle zur Erfüllung des Grundtatbestandes einmal überschritten, so gibt es auf Basis des hier behandelten Gesetzesvorschlages kein rechtliches Hindernis mehr zur Annahme einer Strafbarkeit nach § 240 Abs. 4 StGB („Nötigung im besonders schweren Fall“): Denn mit Verwirklichung des vorgeschlagenen neuen Regelbeispiels (Nötigen „zum Unterlassen eines Schwangerschaftsabbruchs“) ist zugleich die „Verwerflichkeitsfrage“ nach Abs. 2 im pönalisierenden Sinne mitentschieden.

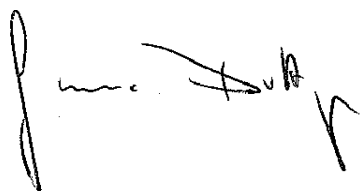
Mit anderen Worten: Entsprechende Behauptungen von Schwangeren, ärztlicherseits zur Aufrechterhaltung ihrer Schwangerschaft genötigt worden zu sein (es genügt übrigens schon der Versuch: § 240 Abs. 3 StGB, d.h. auf den letztendlichen Nötigungserfolg kommt es gar nicht an), kann die zuständige Staatsanwaltschaft nach Maßgabe des prozessrechtlichen Legalitätsprinzips (§ 152 Abs. 2 StPO) ohne Weiteres zur Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen und Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens veranlassen; und da die Schwelle des Grundtatbestands nach § 240 StGB nicht allzu hoch liegt, kann dies aufgrund Ausfalls des „Regulativs“ nach Abs. 2 („Verwerflichkeit“) relativ leicht zu entspre-

chenden Anklagen oder gar Verurteilungen führen. Summa summarum wird es wesentlich darauf ankommen, wie die jeweilige staatsanwaltliche Behörde und die jeweils zuständige sachbearbeitende Person ihren rechtlichen Beurteilungsspielraum in die eine oder andere Richtung ausfüllt. Generell kalkulierbar sind die Folgen nicht.

#### V. Empfehlung

Im Rahmen ihrer Stellungnahme anlässlich des laufenden Gesetzgebungsverfahrens ist der DGGG daher die folgende Bewertung zu empfehlen:

Es handelt sich um eine sachlich nicht gerechtfertigte „Sonderregelung“, die zu einer unkalkulierbaren Ausweitung der Strafbarkeit wegen Nötigung (insbesondere in Fällen der „Drohung mit einem Unterlassen“) durch gleichzeitige Unanwendbarkeit auch der Verwerflichkeitsklausel nach § 240 Abs. 2 StGB führen würde. Dieser Effekt verstärkt sich dadurch, dass die behauptete „Rechtsgutsakkumulation“ nur mit Blick auf den Gesundheitsschutz plausibel ist, und auch dies nur mit Blick auf körperliche Folgen (bei alleiniger Betroffenheit der Psyche würde im Verhältnis zu den §§ 223 ff. StGB ein „Sonderstrafrecht“ geschaffen). Warum innerhalb des Gesamtfeldes von Nötigungen in Tateinheit mit (ggf. auch bloß versuchter bzw. nur fahrlässiger) Gesundheitsschädigung der hier gegenständliche Fall einer erzwungenen Aufrechterhaltung der Schwangerschaft der einzige sein soll, der eine Strafschärfung rechtfertigt, während alle anderen Fälle nach Maßgabe des Absorptionsprinzips (bei Tateinheit nach § 52 Abs. 2 StGB) im Unrechtsgehalt per se zurückbleiben, ist unerklärlich. In diesem Licht zeigt sich eine maßlose Pönalisierungsmotivation, die in bemerkenswertem Widerspruch zur Inanspruchnahme der „Verhältnismäßigkeit“ staatlichen Strafens an anderer Stelle (bezogen auf den Schwangerschaftsabbruch) steht (vgl. BT-Drucks. 20/13775, S. 3).



(Prof. Dr. Gunnar Duttge)